

## CH\_VB 82.570 vom 18. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.570](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.570)

FR: CH\_VB 82.570 du 18 mars 1983

IT: CH\_VB 82.570 del 18 marzo 1983

### Erwägungen

#### E. 18

März 1983 N 535 Interpellation der unabhängigen und evang. Fraktion Längere Kündigungsfristen sieht das Obligationenrecht vor: Im ersten Dienstmonat kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende der Arbeitswoche gekündigt werden (Art. 334 OR). Hat das Arbeitsverhältnis mehr als einen Monat und weniger als ein Jahr gedauert, so kann es auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden (Art. 336a OR). Im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und nachher mit einer solchen von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden (Art. 336b OR). Zwar sind die erwähnten Kündigungsfristen des Obligationenrechts in der Regel dispositiver Natur, so dass sie vertraglich - allerdings im Rahmen von Artikel 336b Absatz 2 - verkürzt werden können. Doch darf davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Normen, welche dann anzuwenden sind, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, als besonders abgewogen und als die gerechtesten zu gelten haben. Es ist aber dann stossend, wenn sich der Staat beim Abschluss eines Vertrages oder beim Erlass eines Réglementes Ansprüche ausbedingt, die ihm nach dispositivem Recht nicht zustehen. In diesem Sinne wären die im erwähnten Réglement für die Aufräumerinnen vorgesehenen Kündigungsfristen denjenigen des Obligationenrechts anzupassen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Kündigungsfristen des Aufräumerinnenréglementes sind kürzer als die dispositiven Fristen für den obligationenrechtlichen Einzelarbeitsvertrag. Massgebend dürfte aber wohl der Rechtsschutz sein, der insgesamt den Aufräumerinnen gewährt wird. Das Aufräumerinnenréglement verlangt, jede Kündigung, selbst die ordentliche, sei zu begründen. Das eröffnet die Möglichkeit, jede Kündigung mit Beschwerde anzufechten. Ausserdem bringt es das Beschwerdeverfahren mit sich, dass bis zum wirklichen Ende des Dienstverhältnisses nicht selten reichlich Zeit verstreicht. So gesehen bietet das Réglement also mehr als das Arbeitsvertragsrecht des Obligationenrechts. Zudem halten sich die vom Réglement gesetzten Fristen bei überjährigen Verhältnissen an die Minimalfrist von einem Monat, die auch Artikel 336b Absatz 2 OR vorsieht. Bei unterjährigen Verhältnissen liegen die Fristen nach Réglement im Rahmen der Bandbreiten, welche in Artikel 334 bis 336a OR eröffnet werden. Es sei noch erwähnt, dass es das Wesen der dispositiven Fristen des OR ausmacht, in Sonderfällen von kürzeren Fristen abgelöst werden zu können. Das muss auch gelten, wenn der Staat der Arbeitgeber ist. Ein solcher Sonderfall liegt bei den Aufräumerinnen in der Bundesverwaltung vor. Die getroffene Lösung entspricht den vorherrschenden Gepflogenheiten in Privatbetrieben. Das Dienstverhältnis der Aufräumerinnen bildet im übrigen immer wieder Gegenstand sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen mit den Personalverbänden. Dabei hat sich bis heute kein Anlass gezeigt, die geltenden Kündigungsfristen zu ändern. Präsident: Der

Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt. #ST# 82.908 Interpellation der unabhängigen und evangelischen Fraktion Bundesverwaltung. Personalausgaben Interpellation du groupe indépendant et évangélique Administration fédérale. Dépenses de personnel Wortlaut der Interpellation vom 1. Dezember 1982 Die Personalausgaben des Bundes sind seit 1975 von insgesamt 1 514 400 000 Franken (Staatsrechnung 1975) auf 2 161 700 000 Franken (Budget 1983 ohne Teuerungszulagen für 1983) angestiegen. Dem Voranschlag 1983 sind keine Zahlen über die Auswirkungen der Realloohnerhöhungen und die beförderungsbedingten Mehrkosten zu entnehmen. Unklar ist auch, aus welchen Gründen die Ausgaben für Ortszulagen seit 1975 von 55 300 000 Franken auf 85 500 000 Franken (Budget 1983) angestiegen sind. Wir fragen den Bundesrat an: a. Wie beziffern sich die Ausgabensteigerungen 1975 bis 1983 im Detail: - für Realloohnerhöhungen - für Beförderungen innerhalb der Besoldungsklassen - für Beförderungen in höhere Besoldungsklassen? b. Welches sind die Gründe für die angesichts des Personalstopps nicht leicht erklärbare starke Steigerung der Ausgaben für Ortszulagen? c. Ist der Bundesrat bereit, inskünftig im Voranschlag auch die Ausgaben für Beförderungen und Realloohnerhöhungen separat aufzuführen? Texte de l'interpellation du 7er décembre 1982 Depuis 1975, les dépenses de personnel de la Confédération ont passé de 1 514 400 000 francs (compte d'Etat 1975) à 2 161 700 000 francs (budget 1983, allocations de renchérissement pour 1983 non comprises). Dans le budget 1983, aucun chiffre n'est donné concernant les incidences de l'augmentation du salaire réel et les dépenses supplémentaires dues aux promotions. Les raisons pour lesquelles les dépenses pour les indemnités de résidence ont passé de 55 300 000 francs en 1975 à 85 500 000 francs (budget 1983) ne ressortent pas clairement non plus du budget. Le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes: a. A combien se montent, de 1975 à 1983, les augmentations de dépenses pour chacun des postes suivants: - augmentations du salaire réel; - avancements au sein des classes de traitement; - promotion dans une classe de traitement supérieure? b. Quelles sont les raisons - qu'on s'explique difficilement étant donné le blocage des effectifs du personnel - pour lesquelles les dépenses qu'ont entraînées les indemnités de résidence ont fortement augmenté? c. Le Conseil fédéral est-il disposé, à l'avenir, à indiquer séparément, dans le budget, les dépenses dues aux promotions d'une part et aux augmentations du salaire réel d'autre part? Sprecher - Porte-parole: Aider Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Zu a. Die Sachgruppe 21 «Personalbezüge» hat von der Rechnung 1975 bis zum Voranschlag 1983 um 642,2 Millionen oder 42,4 Prozent zugenommen. Davon entfallen 434,7 Millionen (+ 28,7 Prozent) auf den Teuerungsausgleich. Weitere 53,9 Millionen gehen zu Lasten der allgemeinen Realloohnerhöhung auf den 1. Januar 1982. Die Neubewilli-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Ziegler-Solothurn Kündigungsfrist für Aufräumerinnen in der Bundesverwaltung Interpellation Ziegler-Soleure Délai de congé pour les femmes de ménage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.570 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 534-535 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

011 345 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.